

Messe ohne Meßdiener

Von Eduard Weigl, München

Unterm 8. Dezember 1939 ergingen besondere kirchliche Vollmachten, welche den Wehrmachtgeistlichen und Kriegspfarrern das Messelesen ohne Meßdiener erlaubten, *si hic (minister) haberi nequeat*¹⁾. Die gleiche Vollmacht wurde unterm 24. März 1941 den deutschen Bischöfen auf drei Jahre verliehen, „solange die schwierigen Verhältnisse andauern und nicht anderweitig Sorge getragen werden kann gemäß CJC c. 813 § 2. Diese Vollmachten wurden am 28. Februar 1944 und wieder durch Reskript der Congr. de Sacr. v. 28. April 1947, desgleichen 1950, jeweils auf ein triennium verlängert. Nicht so selten sind die Fälle, wo der Geistliche ohne Meßdiener zelebrieren muß^{1a)}. Dieser Umstand und die genannten Erlasse legen die Frage nahe: Wie stehen denn die Dinge in diesem Punkte liturgiegeschichtlich — kanonistisch?

Anfänglich gab es keine Meßdiener. Priester und Volk bildeten eine starke, auch äußerlich sichtbare Einheit. Es gab kein Presbyterium, keine Altarschranken in der gottesdienstlichen Stätte. Das Volk, das die Sprache des Liturgen verstand — es war ja seine Muttersprache —, stand um den Altar und nahm in seiner Weise aktiv an den Gebeten teil, welche der Vorsteher (*proestos*), sei es allein oder mit dem Volke zusammen, verrichtete.

Als erster Helfer, welcher zur Feier des Gottesdienstes, im besonderen des Altardienstes, herangezogen wurde, sehen wir den Diakon, freilich auch nicht von Anfang an. Vom Diakonat spalteten sich im Laufe der Zeit das Subdiakonat und die *ordines minores* ab, Ämter, die bereits im 3. Jahrhundert ausgebildet sind^{1b)}. Noch Mitte und Ende des 4. Jahrhunderts war die hauptsächlichste Hilfskraft auch bei den einfachen Gottesdiensten der Diakon²⁾. Daneben wirkten in ihrer Weise mit die niederen Kleriker, im besonderen die Lektoren und Akolythen³⁾.

¹⁾ Acta Ap. Sed. XXXII (1939), 710—713.

^{1a)} Vgl. auch, was J. Kürzinger, Eichstätt, im Artikel des Klerusblattes (1949, Nr. 20): „Auf Studienfahrt in den Vereinigten Staaten“ über amerikanische Verhältnisse sagt: „Vielfach zelebriert der Priester allein.“

^{1b)} Schreiben des Papstes Kornelius (251—253) an Bischof Fabian von Antiochien bei Euseb., H. E. VI 43.

²⁾ Aus einer Bemerkung des Autors der *Commentaria in XIII Ep. B. Pauli in Timoth.* I 3 (PL 17, 471 b) ist ersichtlich, daß in den einzelnen Kirchen des römischen Bereichs ein Priester und ein Diakon angestellt waren. Der Kommentar entstand c. 370 zur Zeit des Papstes Damasus, vgl. O. Bardenhewer, *Patrologie*³, 384.

³⁾ Vgl. De *ordinationibus clericorum* „Ex statutis Ecclesiae antiquis“ (Conc. Carthag. IV 398? oder Caesar. Arel. 502—542) bei Denzinger-Umberg, *Enchiridion Symb. et Defin.*, n. 150 ff., siehe auch E. Martène, *De antiquis Eccles. ritibus* I c. 8 art. 8.

Vom 6. Jahrhundert ab kommt das Institut der Scholaren. Wir müssen hier drei Gruppen^{3a)} unterscheiden: 1. die Schulen bzw. Internate an Dom- und Stiftskirchen, 2. die Klosterschulen. In beiden Fällen gab es keinen Mangel, junge Leute als ministri inferiores zu gewinnen. Schwieriger war es in jenen Gegenden, wo solche Schulen nicht in Betracht kamen. Hier treffen wir 3. die Ausbildung junger Leute im Privatunterricht bei den einzelnen Pfarrern oder einem „sapiens“. Letztere Art dauerte bis ins 13., ja in den Ausläufern bis ins 15., 16. Jahrhundert hinein und war in ganz Italien, in Frankreich, in Deutschland verbreitet. Es war dies offenbar eine Nachbildung der *vita canonica*, welche wir erstmals bei Augustinus sehen. Hier (bei Augustinus) handelte es sich allerdings nur um ein Zusammenwohnen des Bischofs mit seinem Klerus.

Was die Heranbildung der niederen Kleriker in einer Art Seminar betrifft, finden wir die ersten Verordnungen über bischöfliche Schulen in einem Beschluß des 2. Konzils von Toledo (527). Hier heißt es: „Bezüglich der nach dem Willen der Eltern von klein auf (*a primis infantiae annis*) für den Klerikalstand geweihten Kinder bestimmen wir, daß sie bald die Tonsur empfangen oder dem Dienst der Lektoren übergeben werden. Sie sollen in einem kirchlichen Hause unter Aufsicht des Bischofs von einem Vorgesetzten unterrichtet werden (*in domo ecclesiae sub episcopali praesentia a proposito sibi debeant erudiri*). Wenn sie das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, soll der Bischof im Verein mit dem gesamten Klerus und dem Volke Nachforschung halten, ob ihr Wille nach Verehelichung geht. Wenn ihnen das jungfräuliche Leben genehm ist und sie zum keuschen Leben sich verpflichten, mögen sie eine *arctissima via* einschlagen und dem sanften Joche des Herrn übergeben werden. Mit 21 Jahren sollen sie, wenn sie sich bewähren, das Amt des Subdiakonats empfangen. Wenn sie hierin recht und gut sich verhalten, sollen sie mit 25 Jahren zum Diakonat befördert werden“⁴⁾.

Für Landbezirke gibt eine unter Cäsarius von Arles abgehaltene Synode von Vaison 529 Aufschluß. Dort lesen wir c. 1: „Beifall fand die Bestimmung, daß alle Presbyter, welche in den Pfarreien aufgestellt sind, gemäß einer Gewohnheit, welche, wie wir in Erfahrung gebracht haben, in ganz Italien mit großem Nutzen festgehalten wird, *juniores lectores* bestellen, soviel sie deren Unverheiratete gewinnen können, selbe zu sich ins Haus aufnehmen und als gute Hirten bestrebt sind, sie geistig zu nähren, *psalmis parare* (sie zum Psallieren herrichten), *divinis lectionibus insistere et in lege Domini erudire*, auch daß sie sich selbe als würdige Nachfolger vorsehen . . . Wenn sie aber zum Vollalter gelangt sind und einer eine Frau haben will, soll ihm die Möglichkeit nicht versagt werden, sich zu verheiraten“⁵⁾.

Diese Scholaren übernahmen auch vielfach den schulischen Unterricht in den Gemeinden, der naturgemäß primitiven Charakter hatte. Eine dem frühen Mittelalter entstammende Dekretale des Konzils von Maçon 583

^{3a)} Ratherius von Verona in einer Synodalansprache an seine Kleriker 966 c. 13 (PL 136, 564) läßt diese Einteilung schön ersehen.

⁴⁾ Vgl. *Enchiridion clericorum*, *Documenta ecclesiae*, 1938, 18.

⁵⁾ Vgl. Mansi, *Sacr. Concil. ampl. collectio VIII*, 1726.

bestimmt: Ut quisque presbyter, qui plebem regit, habeat qui secum cantet et epistolam et lectionem legat et qui possit scholas tenere⁶⁾. Ähnliche Angaben über solche Scholaren und ihre Tätigkeit haben wir bei Hinkmar vom Rheims in seinen Synodalstatuten für die Priester 852⁷⁾ und in den capitula für die jährliche Visitation der Dekane und deren Berichterstattung⁸⁾, desgleichen gibt eine Augsburger Synode per villas aus dem Ende des 9. oder Anfang des 10. Jahrhunderts eine solche Anweisung für die Priester⁹⁾, ferner Durandus Ende des 13. Jahrhunderts in seinen Instruktionen¹⁰⁾.

Es kam die Zeit, wo die Erziehung der künftigen Geistlichen in den Bischofsstädten und anderen hervorragenden Orten zentralisiert und bessere Ausbildungsmöglichkeiten geschaffen wurden. Schon das 3. (1179) und 4. Laterankonzil (1215) gaben besondere Verordnungen über Aufstellung eigener magistri und kostenlose Heranbildung der Kleriker an den Kathedralkirchen und anderen Kirchen der Diözese¹¹⁾. Seit dem 13. Jahrhundert entstanden die universitates bzw. die studia generalia¹²⁾. Damit trat das Institut der Scholaren, soweit es in den Händen der Pfarrer war, mehr und mehr in den Hintergrund, erhielt sich aber noch immer, bis die Errichtung von Tridentinischen Seminarien in die Wege geleitet war. In sess. XXIII Decr. de Reform. c. 18 hat das Conc. Tridentinum der Hauptsache nach das Erziehungs- und Bildungswesen der Kleriker reguliert und organisiert, auch bestimmt, daß Tonsur und niedere Weihen nur mehr solchen erteilt werden sollen, welche Aussicht gewähren, daß sie auch zu den höheren Weihen aufsteigen können.

Naturgemäß standen nicht immer und überall Scholaren oder andere Kräfte, welche die Tonsur oder die ordines minores empfangen hatten, zur Verfügung. In solchen Fällen wurde es Brauch, daß Laien als ministri an die Stelle traten. Bei Verrichtung ihrer Funktionen wurde ihnen eingeschärft, klerikales Gewand und Chorhemd zu tragen^{12a)}. Unter Berufung auf die alten Canones^{12b)} hat das Tridentinum (sess. XXIII de Ref. c. 17) ausdrücklich gewünscht und befohlen (hortatur et praecipit sc. synodus), daß die kirchlichen Hilfsdienste vom Diakonat bis Ostiariat, soweit als möglich (quantum fieri commode poterit), nur von geweihten Personen

⁶⁾ Decr. Gregor. IX, lib. 3, tit. 1 De vita et honest. clericorum c. 3, vgl. Richter-Friedberg, Corp. Jur. Can. (2. Aufl.), 1881, II 448. Maçon, nördlich von Lyon. Bei F. Wasserschleben, Reginonis libri duo de synodalibus causis I can. 210, 1840, pg. 106 wird diese Dekretale einem Konzil von Nantes zugeschrieben. Dort findet sich dieser Kanon nicht. Ähnlich wie Regino urteilen Burchard, Decretorum, lib. II c. 56 (PL 140, 636) und Ivo, Decret. VI 152 (PL 161, 481).

⁷⁾ C. 9. (PL 125, 775).

⁸⁾ C. 11 (PL 125, 779): . . . si habeat clericum, qui possit tenere scholam aut legere epistolam aut canere valeat.

⁹⁾ Bei A. Steiner, Synodi dioecesis. Aug., 1766, 15.

¹⁰⁾ Vgl. J. Berthelé, Les instructions et constitutions, Montpellier 1900, 51: Nullus solus missam dicat, sed unusquisque prosbyter clericum vel scolarem habeat, qui epistolam legat et sibi ad missam respondeat et cum quo psalmos dicat.

¹¹⁾ Siehe Enchiridion clericorum, pg. 34 sq., vgl. I. c. 38.

¹²⁾ In Italien: Neapel 1224, Rom 1303, Perugia, Pisa . . . in Frankreich: Toulouse 1229, Avignon 1303 . . . In Deutschland: Prag 1348, Wien 1365, Heidelberg 1386 . . .

^{12a)} L. Thomassinus, Vetus et nova Ecclesiae disciplina, pars I 1. 2, c. 33 n. 4 verweist auf Kölner Synodalbestimmungen des Jahres 1300, 1310, 1536.

^{12b)} Richter, Canones et Decreta Conc. Trident., 1853, 209 verweist auf c. 16—20 D. XXIII (conc. Carthag. IV sive stat. eccl. ant.), vgl. Denzinger-Umberg, Enchiridion Symbolorum et Definitionum, n. 150—158.

übernommen werden¹³⁾. Seien nicht clerici caelibes vorhanden, könnten auch conjugati vitae probatae die heiligen Dienste verrichten, qui tonsuram et habitum clericalem in ecclesia gestent. Nicht lange nach dieser Verordnung erschien das weitere Dekret, daß die ministri pueri die Tonsur haben sollen, wenn sie in entsprechendem Alter sind¹⁴⁾. Praktisch traten namentlich auf dem Lande und in Städten ohne klerikale Bildungsanstalten (Seminarier) ohne weiteres Laienhelfer an die Stelle der Klerikerministranten. Auch der Ausweg, in Domschulen an pueri die Tonsur zu erteilen, hielt man mit Recht größtenteils für untunlich. So kamen die niederen Kirchendienste vorwiegend in die Hände der Laien. Damit ist das Ministrantenwesen im heutigen Sinne gegeben. Es handelt sich um einfache Hilfskräfte, deren Bestellung ohne weiteres dem Pfarrer ohne Dazwischentreten der kirchlichen Behörde überlassen ist, ähnlich wie schon früher die Bestellung des Psalmisten (Kantors) Sache des Pfarrers war¹⁵⁾. Wenn man davon spricht, daß der Ministrant das Volk repräsentiere, kann diese Stellvertretung nur in weiterem Sinne verstanden werden. Sie ist nur mehr eine äußere, nicht mehr eine rechtliche, kirchliche Vertretung, welche durch Ordination oder wenigstens Tonsur erfolgte¹⁶⁾.

Man war also seit alter Zeit, wie wir gesehen haben, gewöhnt, daß Geistliche beim Messelesen und anderen Funktionen, auch wenn das Volk anwesend war, einen Helfer hatten, sei es einen Kleriker oder wenigstens einen Laien, welcher die näheren Altdienste (intra cancellos) verrichtete. Selbst in den schweren Zeiten der Verfolgung, wo alles aufs äußerste eingeschränkt war, fungierten die Priester beim Messelesen mit dem Diakon, wie aus Cyprian erhellt¹⁷⁾. Man erinnere sich auch an die Frage des Laurentius an Papst Xystus, als letzterer zum Martyrium geführt wurde: Quo sacerdos sancte sine diacono properas? Tu nunquam sine ministero sacrificium offerre consueveras¹⁸⁾. Eine Dekretale von Alexander III. (1159—1181) enthält die Bemerkung, daß der Priester allein ohne Mithilfe eines Dieners (sine ministri suffragio) missarum sollempnia vel alia divina officia nicht feiern könne, so daß es, um dies zu ermöglichen, in einem bestimmten Fall erlaubt wurde, einem sonst Behinderten ein Beneficium zu übertragen¹⁹⁾, ein Zeichen, daß man auch in schwierigen Fällen an der Beziehung eines Ministranten festhielt.

¹³⁾ Natürlich kommen für Laien nur in Betracht Ostiariat (Mesner) und Akolythat (Ministranten).

¹⁴⁾ Dekret v. 23. Nov. 1602 (Decr. Auth. 113 ad 6).

¹⁵⁾ C. 20 Dist. XXIII: Psalmista, id est cantor, potest absque scientia episcopi sola jussione presbyteri officium suscipere cantandi dicente sibi presbytero: Vide, ut quod ore cantas, corde credas, et quod corde credis, operibus comprobas.

¹⁶⁾ Thomas von Aquin, Summa theol. III, qu. 83, art. 5 sagt über Stellvertretung: ein Ministrant genüge, quia hic gerit personam totius populi catholici, ex cuius persona sacerdoti pluraliter respondet. Altdiener waren damals noch Scholaren bzw. Kleriker.

¹⁷⁾ Vgl. P. Lebrun, Explicatio missae II, art. 5, Venetiis 1770, 28 unter Verweise auf Cyprian, Ep. 5.

¹⁸⁾ Siehe Ambrosius, De offic. ministrorum I c. 41 (PL 16, 84). Beachtenswert ist, daß in der Afralegende, die ins 7. Jahrhundert verlegt wird, der Bischof Narzissus mit einem Diakon nach Augsburg kommt. Dies scheint immerhin auf alte Verhältnisse hinzudeuten.

¹⁹⁾ C. 6 X de filiis presbyterorum ordinandis vel non I 17, bei Richter-Friedberg, Corpus Jur. Can. II 136.

Der Ritus celebrandi missam des Missales setzt einen Ministranten bei der Privatmesse voraus und erachtet es als einen defectus: si non adsit clericus vel alius deserviens in missa, vel si adsit, qui servire non debet ut mulier²⁰⁾.

Wenn man auch immer daran festhielt, daß Ministranten beim Messelesen zur Stelle waren, konnten doch Fälle eintreten, wo der Zelebrant veranlaßt war, ohne Ministranten zu zelebrieren. Wir lassen vorerst jene Zelebration außer acht, welche ganz allein sine ministro et sine populo erfolgt. Darüber bedarf es eines eigenen Artikels. Hier sei nur der Fall des Zelebrierens sine ministro praesente populo ins Auge gefaßt.

Ausdrückliche, neuere Entscheidungen über Messe sine ministro haben wir erst in den Erlassen der Ritenkongregation. Zunächst ist es eine Anfrage vom 27. August 1836, die dahin lautet: Darf der Priester, nachdem er sich alles hergerichtet hat, damit Frauen nicht am Altare selber dienen müssen, deren Dienst nur zum Respondieren gebrauchen (uti ministerio tantum pro responsis). Die Antwort lautete: Affirmative urgente necessitate²¹⁾. Auf eine weitere Anfrage vom 18. März 1899, ob in Mädchenhorten bei der vom Geistlichen zelebrierten Messe eines der Mädchen oder eine der Monialen extra cancellos vel longius ab altari Dienste leisten dürfe, falls es nicht leicht sei, einen männlichen Meßdiener zu finden (cum non facile sit alium inservientem invenire), erfolgte die Antwort: Affirmative in casu et ex necessitate²²⁾.

Im CJC can 813 ist das bestehende Recht folgendermaßen zusammengefaßt:

§ 1: „Der Priester soll ohne Ministrant, der ihm dient und respondiert, nicht Messe lesen (ne celebret).“ § 2: „Der dienende Ministrant darf keine Frau sein, es sei denn, daß ein männlicher Diener nicht vorhanden ist *) und ein berechtigter Grund vorliegt (ne sit mulier, nisi deficiente viro justa de causa). Dann aber unter der Auflage (ea lege), „daß die Frau aus der Ferne respondiert und in keiner Weise an den Altar tritt“.

Die neuerlichen Triennialbestimmungen gehen über dieses kodifizierte Recht nicht hinaus. Sie bestätigen nur ausdrücklich die schon im Kanon vorgesehenen Möglichkeiten in ihrer Anwendung auf einzelne Fälle. Die Frage ist nur: Wie ist der Ausdruck Ne celebret zu deuten? Welcher Grad von Verpflichtung berechtigt zum Messelesen sine ministro?

Früher hieß es „urgente necessitate“, „ex necessitate“. Schon damals wurden diese Bestimmung sehr weit ausgelegt. Aem. Berardi, der verdienstvolle Generalvikar von Faenza, in seiner Praxis Confessoriorum (1884, n. 644) stellt die Frage, wie groß die Notwendigkeit sein müsse, und zitiert Il monitore Ecclesiastico, der antwortet: Quamlibet levem necessitate sufficere existimamus. Er selber sagt und damit trifft er das Richtige, schon eine causa mediocris genüge, die Erlaubtheit anzunehmen. Er beruft sich auf die großen Theologen Lugo und Laymann. Begreiflicherweise herrscht über die Auslegung des Notfalls bei den Theologen

²⁰⁾ De defectibus circa missam occurrentibus c. 10 n. 1.

²¹⁾ Decr. Auth. n. 2745 ad 8.

²²⁾ Decr. Auth. n. 4015 ad 6.

wenig Übereinstimmung. Wenn die Großzahl der neueren Autoren²³⁾ unter Berufung auf Alphonsus (Theol. mor. I. 6, n. 391) diese Verpflichtung als schwer verbindlich erklären und den Notfall nur auf wenige Fälle einschränken (Bereitung der Wegzehrung, Pflichtmesse für Gläubige oder Priester, oder wenn nach angefangener Messe der Ministrant sich entfernt und nicht mehr zurückkommt), sind sie in ihrem Urteil viel zu streng und zu äußerlich. Sie nehmen nicht Rücksicht auf die geschichtliche Entwicklung. Ohne auf die verschiedenen Ansichten einzugehen, sei nur bemerkt, daß die kirchlichen Äußerungen nicht immer richtig beurteilt werden, weil man nicht genügend scheidet zwischen völliger Alleinmesse und Messe sine ministro praesente populo. Ersterer Fall ist gewichtiger als letzterer.

Die Vorschrift des neuen Rechtsbuches: „Ne celebret“, ist zwar keine Kannvorschrift, so daß es im Belieben des Geistlichen gelegen wäre, einen Ministranten beizuziehen, sie hat verpflichtenden Charakter^{23a)}. Wenn aber Schwierigkeiten sich ergeben, entfällt die Verpflichtung. Eine *justa causa* ist genügend, von der Verpflichtung abzusehen.

Anders ist es im Falle des weiblichen Ministranten, soferne der Dienst am Altar selber oder *intra cancellos* in Betracht kommt. Hier handelt es sich, wie es der ganzen geschichtlichen Auffassung entspricht, um ein eigentliches Verbot, was namentlich für Schwesternkapellen zu beachten ist. Auch das Missale spricht ein „non debet“ aus. Man darf aber auch hier nicht sofort eine schwere Sünde konstruieren, wenn eine weibliche Person, die ministriert, *bona fide* an den Altar herantreten würde²⁴⁾.

Wie steht es nun historisch mit dem Verbot, Frauen für kirchliche Altardienste beizuziehen?

Schon das Konzil zu Laodicea, c. 44, bestimmt (Ende des 4. Jahrh.): *Quod non oportet mulierem ad altare ingredi*²⁵⁾. Papst Gelasius beklagt sich (494) bitter darüber, hören zu müssen, daß Frauen am Altare dienten und alles täten, was sich nur für Männer ziemte und Dienste verrichteten, von welchen die Frauen ausgeschlossen seien²⁶⁾. Ein Konzil von Paris im Jahre 829 geht noch weiter und verbietet auch das Berühren der geweihten Gefäße und das Herrichten der priesterlichen Gewänder²⁷⁾. Theodulf von Orleans schärft in den *Capitula* an die Geistlichkeit seiner Diözese c. 797 c. 6 (Migne 105, 193) ein: „Frauen dürfen, wenn der Priester Messe zelebriert, keineswegs an den Altar treten (*nequaquam ad altare accedant*), sondern sollen an ihrem Platz stehen bleiben. Dort nimmt der Priester ihre Opfergaben entgegen, die er Gott darbringen wird . . . Sie sollen es scheuen, alles, was dem Dienste der Kirche zugehört, zu berühren, was

²³⁾ Fr. X. Coppin—L. Stimmart, *Sacrae Liturgiae compendium*, ed. 2, 1903, p. 316, H. Jone, *Gesetzbuch des kanonischen Rechts* II 59/60. Derselbe, *Kathol. Moraltheologie*, N. 547, Lehmkühl, *Theol. mor.* II 244, Noldin, *De Sacram.* n. 208 in fine.

^{23a)} Vgl. Kl. Mörsdorf, *Die Rechtssprache des Codex Jur. Canonici*, 1937, 32 f.

²⁴⁾ Vgl. Jone, a.a.O.

²⁵⁾ Bei Labbé, *Conc.*, 1728, I 1538. In einer späteren Fassung wurde diesem Kanon der Zusatz gegeben: *et ea contingere, quae virorum officiis deputata sunt*, vgl. J. Wasser-schleben, *Regionis libri duo de synodalibus causis*, pg 102.

²⁶⁾ *Ad Episcopos Lucaniae* c. 26 (PL 59, 55).

²⁷⁾ 6. Konzil, c. 45 bei Mansi, *Conc. Coll.* XIV 565.

ebenso die männlichen Laien zu scheuen haben.“ Ein Konzil von Nantes Ende des 9. Jahrh. (um 895) erklärt: „Gemäß der Autorität der Canones ist auf alle Weise zu verbieten, ut nulla femina ad altare praesumat accedere aut presbytero ministrare aut infra cancellos stare aut sedere“²⁸⁾. Ganz ähnlich sind die Verfügungen des großen Liturgen und Kanonisten Durandus *De divinatorum officiorum celebratione*²⁹⁾.

Wir sehen, daß das Verbot des fraulichen Altardienstes im Altertum, im Früh- und Spätmittelalter streng festgehalten wurde. Aus den immer wieder erscheinenden Verordnungen ist auch ersichtlich, daß wiederholt Übertretungen stattgefunden haben. Das Verbot besteht der Substanz nach, soweit Altardienst in Frage kommt, weiter. Nur in Bezug auf Respondieren ist eine Milderung eingetreten (uti potest, 1836). In diesem Sinne ist auch C. 813 § 2 auszulegen. Der Priester kann sich, wenn kein männlicher Meßdiener zur Verfügung steht, selber bedienen und von einer Frau respondieren lassen. Es ist ihm jedoch nicht verwehrt, sich selber zu respondieren, wie er solches im Brevier tagtäglich tut. Das Confiteor wird dann nur einmal gebetet, ähnlich wie im privaten Breviergebet. In gleicher Weise respondiert er sich selber, wenn der beigezogene Meßdiener zum Respondieren unfähig ist.

Wir erörtern das Messelesen ohne Ministranten bei Anwesenheit des Volkes. Eine Frage bleibt noch übrig: Bestehen oder bestanden Vorschriften über die Mindestzahl der Personen, die bei einer Messe anwesend sein sollen?

Es hat eine Zeit gegeben, wo die Meinung auftauchte, außer dem zelebrierenden Priester müßten wenigstens noch zwei Personen zugegen sein, damit die Messe stattfinden dürfe. Den Anlaß zu dieser These gaben die vielen Privatmessen, welche in Mönchsklöstern und Privatkonventen im engsten Kreise vom Priester mit nur einem Ministranten sine populo gefeiert wurden. Eine strengere Richtung in der Kirche war auch dieser Art Messen abhold und rechnete sie zu den eigentlichen Alleinmessen (sine populo et ministro), gegen welche die mittelalterlichen Synoden auftraten³⁰⁾. Im besonderen wurde auf ein Dekret des Papstes Soter (166 bis 174?) verwiesen, der erklärt habe, kein Priester dürfe Messe lesen nisi duobus praesentibus sibi que respondentibus, ipse tertius habeatur³¹⁾. Burchard hat dieses Dekret in seine Sammlung aufgenommen (zwischen 1012 und 1022)³²⁾, desgleichen Ivo von Chartres († 1117), auch die viel gelesene Schrift *Micrologus De rebus ecclesiasticis*, wahrscheinlich um 1100 von Bernold von Konstanz verfaßt, beruft sich darauf³³⁾. Dadurch war dieser Ansicht Anerkennung und große Verbreitung verschafft. Begründet wurde diese Meinung mit dem Hinweis, daß die Begrüßungen und Gebete des Zelebrans eine Mehrzahl von Anwesenden voraussetze (*Dominus vobiscum, Orate pro me . . .*). Deswegen sei es passend und

²⁸⁾ Bei Labbé, *Concilia*, 1730, XI 658.

²⁹⁾ Vgl. Berthelé, l. c. 54.

³⁰⁾ Darüber in einem späteren Artikel.

³¹⁾ *Decr. Grat. III De Cons. D. I c. 61 Hoc quoque* Bei Richter, *Decr. Gratiani*, Lipsiae, 1839, 1145.

³²⁾ Burchard, *Decr. III c. 74* (PL 140, 689), c. 71 (PL 140, 688).

³³⁾ C. 2 (PL 151, 979).

geziemend, daß auf die Begrüßung auch eine entsprechende Antwort erfolge. Man drang aber mit dieser Ansicht nicht durch. Die Praxis begnügte sich im Falle der Abwesenheit des Volkes mit einem Ministranten oder mit der Anwesenheit von nur einer Person.

Schwierig gestaltete sich für die Gelehrten der nachfolgenden Zeit die Klärung des Gegensatzes zwischen Theorie und Praxis, zwischen vermeintlichen Kirchengesetz und allgemeiner Observanz. Thomas von Aquin³⁴⁾ kennt den Brauch der Messe mit einem Diener ohne Volk und bemerkt ganz richtig: *In missis privatis sufficit unum habere ministrum, qui gerit personam totius populi catholici, ex cuius persona sacerdoti pluraliter respondet.* Er weiß aber mit jener Dekretale des Papstes Soter nichts anzufangen und deutet sie ganz abwegig auf die *missa sollemnis*. Viele spätere Theologen folgten dieser Anschauung³⁵⁾. Auch der gelehrte Durandus getraute sich mit Rücksicht auf die kirchliche Autorität jener Meinung, man dürfe mit nur einem Meßdiener ohne Anwesenheit des Volkes nicht zelebrieren, nicht zu widersprechen und gibt sie zögernd zu, er fügt aber bei, daß zu unterscheiden sei zwischen *articulus necessitatis* und *religionis contemptus*. Im ersteren Fall erlaubt er, *uno solo praesente* zu zelebrieren³⁶⁾.

Erstmals hat der gelehrte Liturgiehistoriker Kardinal Bona (1670)³⁷⁾, dann der vielversierte Grancolas (1699)³⁸⁾ erkannt, daß man sich zu Unrecht auf eine gefälschte Dekretale berufe. Es liegt ja für den Kenner der Liturgiegeschichte auf der Hand, daß um jene Zeit derartige Privatmessen nicht gelesen wurden.

Durch die neuerliche Erklärung in der Triennialvollmacht v. 27. April 1950, daß im Notfall bei Zelebration ohne Ministranten wenigstens eine Person anwesend sein müsse (*dummodo aliquis fidelis sacro assistat*), ist auch die Frage über die Mindestzahl der Gläubigen, welche zur Feier einer Messe neben dem Zelebrans gegenwärtig sein müssen, entschieden.

Wir sehen, wie die Kirche von Anfang an bemüht war, daß die Feier der Messe auch äußerlich in würdiger Form sich vollziehe, daß alles ferngehalten werde, was irgendwie das Feierliche und Geheimnisvolle des Opfers beeinträchtigen könnte, daß die Messe auch äußerlich und sichtbar ein öffentlicher Akt bleibe, was sie von Natur aus und innerlich unbestritten ist. Aus diesem Gedankenkreis heraus entspringen die Bestimmungen über die Zuziehung eines Ministranten, soweit nicht ein sichtlicher Anlaß gegeben ist, davon abzusehen. Der Priester nehme es also in diesem Stücke genau und befolge die gegebene Ordnung. Sie ist so gehalten, daß sie keine Last auferlegt und vorhandene Schwierigkeiten berück-

³⁴⁾ Summa th. III, qu. 83, art. 5 n. 12.

³⁵⁾ So Bellarmin, Laymann, Soto, Alphonsus. Auch F. Suarez (1548—1617), *De Euch. Disp.* 87, sect. 1 n. 5 und 6 (Pariser Ausgabe 1877, tom. 21, pg. 921 sq.). Er hält das Dekret Soters noch für echt. Die geschichtlichen Ausführungen, welche er über Privatmesse bringt, sind nicht völlig zutreffend. Richtig aber urteilt er, wenn er die Auslegung des Thomas in Beziehung auf die solemne Messe ablehnt. Er selber beruft sich in Betreff der Zulässigkeit der Messe mit nur einem Meßdiener auf die andauernde *consuetudo*, welche Rechtskraft besitze.

³⁶⁾ *Rationale div. officiorum*, l. IV c, l. n. 37.

³⁷⁾ *Rerum liturgicarum* l. I c. 6.

³⁸⁾ *L'ancien Sacramentaire de l'Eglise* I 582, Paris 1699.

sichtigt. Sie ist ehrwürdig und ruht auf einer fast alle Jahrhunderte der Kirche umfassenden Tradition.

Bedeutsam und richtungweisend sagt Pius XII. in seinem Rundschreiben über die heilige Liturgie (Mediator Dei, 20. Nov. 1947), nachdem er dargelegt, daß die hl. Messe immer ein Gemeinschaftsakt sei, ob nun Gläubige anwesend seien, wie wünschenswert ist, oder nicht, Folgendes: „Wenn sich auch aus dem Gesagten klar ergibt, daß das eucharistische Opfer im Namen Christi und der Kirche dargebracht wird und daß es auch seiner sozialen Früchte nicht verlorengelht, selbst wenn es ohne Altardiener vom Priester gefeiert würde, so wollen und betonen wir dennoch — was übrigens die Mutter Kirche immer vorgeschrieben hat —, daß kein Priester an den Altar trete ohne einen Gehilfen, der ihm diene und antworte, gemäß Kanon 813“³⁹⁾).

Für die ehemaligen Georgianer mag es eine besondere Freude sein, aus der Hand des früheren Direktors des Georgianums, dessen 80. Geburtstag wir im vergangenen Jahre feiern konnten, einen Aufsatz zu lesen, der zu der Frage nach dem heute viel diskutierten Gemeinschaftscharakter der Eucharistie einen Beitrag von einem meist übersehenen Standort aus bietet.

Die Schriftleitung